



Betriebsreglement Kibe Kunterbunt (Kibe-Reglement)

vom 1. Februar 2024

1. Einleitung

Die Kinderbetreuung Kunterbunt Region Gurmels (nachfolgend Kibe) ist eine private Einrichtung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Die Kibe führt eine vorschulische Betreuungsgruppe (VSB) und eine ausserschulische Betreuungsgruppe (ASB).

Das vorliegende Betriebsreglement ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Es gibt umfassend Auskunft über den Betrieb, die Aufnahmebedingungen und weitere Bestimmungen der vorschulischen Betreuung (VSB) und der ausserschulischen Betreuung (ASB).

Es orientiert Eltern, die beabsichtigen, ihr Kind in der VSB oder ASB betreuen zu lassen, über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife usw.

Geldgeber können Einblick nehmen in die Strukturen, die Organisation und die Finanzen. Andere Interessierte erhalten einen Überblick über den Betrieb.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei allen Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten diese für alle Geschlechter.

2. Ziele

2.1 Sinn und Zweck

In der VSB werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Kindergarteneintritt betreut. Den Kindern wird ein familienähnlicher Alltag geboten, den sie mit anderen Kindern verbringen.

Die VSB steht grundsätzlich allen Kindern der betreffenden Alterskategorie offen. Es wird aber auch auf die ergänzenden Bestimmungen unter Punkt 5.3 verwiesen.

In der ASB werden Kinder ab dem Kindergarteneintritt (1. HarmoS-Klasse) bis Ende der 8. HarmoS-Klasse betreut. Den Kindern wird ein familienähnlicher Rahmen geboten, den sie mit anderen Kindern teilen.

Die ASB steht allen Kindern der betreffenden Alterskategorie offen. Sie richtet sich jedoch in erster Linie an die Kindergarten- und Schulkinder des Schulkreises Gurmels.

Die Kinder haben die Gelegenheit, sich mit anderen Kindern auseinanderzusetzen, mit ihnen zu spielen, sich aber auch allein zu beschäftigen.

Die ausgebildeten Mitarbeiterinnen achten auf eine der Entwicklung entsprechende Förderung des einzelnen Kindes.

2.2 Ziele und Grundsätze

Ziele und Grundsätze der Kibe Kunterbunt sind im pädagogischen Konzept definiert. Dieses bildet als Anhang 1 integraler Bestandteil des Betriebsreglements.

3. Institutioneller Rahmen

3.1 Trägerschaft

Trägerin der Kibe ist der Verein "Kinderbetreuung Kunterbunt Region Gurmels". Der Vorstand dieses Vereins ist für die VSB und die ASB verantwortlich.

3.2. Leitung

Die Kibe-Leitung verfügt über die notwendige pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

Die Kibe-Leitung ist im Vorstand vertreten.

Sie erarbeitet das pädagogische Konzept.

3.3. Personal

Der Personalbestand ist bezüglich Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen auf die Betreuungsbedürfnisse der Kinder abgestimmt und richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Jugendamtes des Kantons Freiburg.

Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine pädagogische bzw. eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung oder stehen in pädagogischer Ausbildung. Der Verein gewährt ihnen Weiter- und Fortbildungen. Es wird nach Möglichkeit mindestens eine Lehrstelle angeboten.

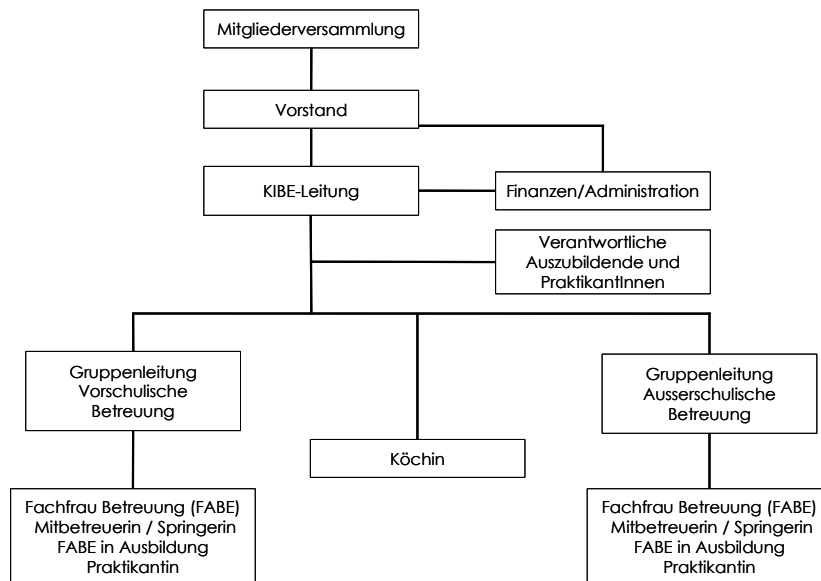
3.4 Betriebsbewilligung

Die Kibe verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung des Jugendamtes Freiburg zur Führung einer VSB und ASB. Zudem verfügt die Kibe über eine Lehrbetriebsanerkennung für die Ausbildung zur Fachfrau Betreuung.

3.5 Leistungsvereinbarung

Zwischen dem Verein Kinderbetreuung Kunterbunt Region Gurmels und den Gemeinden Gurmels, Kleinbödingen und Ulmiz besteht eine Leistungsvereinbarung.

3.6 Organigramm



4 Angebot

4.1 Betreuungsmodulare und Öffnungszeiten

Für die **vorschulische Betreuung** gelten folgende Betreuungsangebote:

Ganzer Tag	7.00-18.00 Uhr
Vormittag mit Mittagessen	7.00-13.00 Uhr
Nachmittag ohne Mittagessen	13.15-18.00 Uhr

Eine stundenweise Betreuung ist nicht möglich.

Für die **ausserschulische Betreuung** von Kindergartenkindern/Schulkindern gelten während der Schulzeit folgende Module:

Modul 1	7.00 – 8.15 Uhr
Modul 2	8.15 – 11.15 Uhr
Modul 3	11.15 – 13.15 Uhr (mit Mittagessen)
Modul 4	13.15 – 15.15 Uhr
Modul 5	15.15 – 18.00 Uhr

Die Betreuung der Kindergarten- und Schulkinder ist – ausser in den Betriebsferien der Kibe – auch in den Schulferien ganztags (7.00-18.00 Uhr) möglich. Wenn die Betreuung auch in den Ferien in Anspruch genommen wird, ist dies der Kibe-Leitung jeweils zwei Monate vor Ferienbeginn schriftlich mitzuteilen. Danach ist die Ferienbetreuung verbindlich und muss in jedem Fall bezahlt werden. Bei spontanen Anfragen für Ferienbetreuung entscheidet die Kibe-Leitung.

4.2 Gesetzliche Feiertage und Betriebsferien

Während den gesetzlichen Feiertagen und den Betriebsferien bleibt die Kibe geschlossen.

Als Feiertage gelten: 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachtstag sowie Stephanstag. Zusätzlich ist die Kibe auch an Heiligabend (24. Dezember) geschlossen.

Als offizielle Betriebsferien gelten: zwei Wochen im Sommer (sind im jeweiligen Jahr zu definieren) und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr.

5 Betriebsorganisation

5.1 Tagesablauf

Die Kibe-Leitung bestimmt den Tagesablauf der VSB und ASB und passt ihn bei Bedarf an. Der Tagesablauf ist Bestandteil dieses Betriebsreglements und ist in Anhang 2 abgebildet.

5.2 Kindergruppe

In der **vorschulischen Betreuung** werden die Kinder in einer altersgemischten Gruppe betreut. Die Kindergruppe umfasst maximal 24 Kinder.

Um einer altersgerechten Förderung gerecht zu werden, können die Kinder während gezielter Aktivitäten in verschiedene kleinere Gruppen aufgeteilt werden.

In der **ausserschulischen Betreuung** werden die Kinder in einer altersgemischten Gruppe betreut. Die Kindergruppe umfasst maximal für den Mittagstisch 84 Kinder und für die Nachmittagsbetreuung 64 Kinder.

5.3 Aufnahmebedingungen

Vorschulische Betreuung

In der vorschulischen Betreuung werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Kindergarteneintritt betreut.

In der VSB müssen die Kinder für fixe Wochentage eingeschrieben werden.

Die VSB steht in erster Linie den Einwohnerinnen der Gemeinden Gurmels, Kleinbödingen und Ulmiz offen. Kinder aus Nachbargemeinden werden aufgenommen, wenn freie Plätze vorhanden sind.

Geschwister von bereits in der Kibe betreuten Kindern erhalten gegenüber anderen Kindern auf der Warteliste Vorzug.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen (wie z.B. körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten) können in der VSB nur in Absprache mit der Kibe-Leitung aufgenommen werden. Die Kibe-Leitung entscheidet, ob die Rahmbedingungen eine optimale Betreuung des Kindes ermöglichen.

Ausserschulische Betreuung

In der ASB werden Kinder ab dem Kindergarteneintritt (1. HarmoS-Klasse) bis Ende der 8. HarmoS Klasse betreut.

Die Kinder müssen für fixe Wochentage und Module eingeschrieben werden. Die Module sind frei kombinierbar.

Kinder, die bereits in der ASB betreut wurden oder die von der VSB in die ASB wechseln, sowie Geschwister von bereits in der Kibe betreuten Kindern erhalten gegenüber anderen Kindern auf der Warteliste Vorzug. Es erhalten ebenfalls diejenigen Kinder Vorzug, die zusätzlich zum Modul 3 am gleichen Tag noch ein weiteres Modul besuchen.

5.4 Voranmeldung / Anmeldung

Nach Erhalt des Voranmeldeformulars nimmt die Kibe-Leitung mit den Eltern Kontakt auf und vereinbart ein Gespräch. Der Aufnahme jedes Kindes geht diese vorbereitende Begegnung mit den Eltern voraus (bei Paaren möglichst beide). Über die Aufnahme und das Eintrittsdatum entscheidet die Kibe-Leitung. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist nach der Bezahlung der Einschreibegebühr von CHF 100.00 definitiv.

5.5 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit in der **Vorschulischen Betreuung** beträgt 3 Wochen und erfolgt schrittweise. Die dafür benötigte Zeit wird pauschal in Rechnung gestellt.

In der **Ausserschulischen Betreuung** kann eine Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen werden. Die dafür benötigte Zeit wird pauschal in Rechnung gestellt.

5.6 Vertrag

5.6.1 Vertragsabschluss

Nach erfolgreicher Eingewöhnung werden der definitive Vertrag und der Tarifvertrag mit der ersten Rechnung zugestellt. Die KiBe und die Eltern erhalten je eine Kopie der Verträge.

5.6.2 Vertragsdauer

Der Betreuungsvertrag für die ASB wird jeweils befristet auf ein Schuljahr abgeschlossen. Somit läuft er automatisch per Ende Schuljahr (resp. per Ende Sommerferien) aus. Für das folgende Schuljahr kann jeweils ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall entfällt die Anmeldegebühr nach Punkt 5.4.

5.6.3 Versicherung

Die Eltern müssen für den Vertragsabschluss eine Krankenversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung vorweisen.

Bei Unfällen während des Kibe-Aufenthalts haftet die Versicherung der Eltern.

Die Kibe verfügt über eine Sach- und Haftpflichtversicherung.

5.6.4 Kündigung

Der Vertrag muss schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt jeweils auf Monatsende. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Falls für ein Kind der Übertritt von der VSB in die ASB vereinbart wird, so ersetzt der ASB-Vertrag den VSB-Vertrag. Letzterer muss somit in diesem Fall nicht explizit gekündigt werden.

Bei Ankündigung einer Preisänderung gilt ebenfalls eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigung erfolgt jeweils auf Monatsende.

Für die Reduktion der Betreuungszeiten gilt ebenfalls eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende.

5.7 Kleidung, Esswaren, eigene Spielsachen

Kleidung

Die Kinder tragen der Witterung entsprechend bequeme Kleider, die auch schmutzig werden dürfen. Dazu müssen eigene Ersatzkleider in die Kibe mitgebracht werden wie auch Hausschuhe, Gummistiefel, Regen- oder Sonnenschutz und, wenn nötig, Windeln. Die Kibe übernimmt für Kleidung keine Haftung.

Esswaren

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

- Znüni
- Mittagessen
- Zvieri
- Getränke (Tee, Wasser) stehen jederzeit zur Verfügung.

Für die Mahlzeiten ist eine Entschädigung zu entrichten.

Es wird auf eine ausgewogene, kindgerechte Ernährung geachtet.

Die Kinder sollen selbst keine Esswaren in die Kibe bringen (Ausnahme: Geburtstags- und Abschiedsfeste).

Hat ein Kind eine spezielle Diät oder eine bestimmte Lebensmittelunverträglichkeit, muss dies bereits beim Vertragsgespräch der Kibe-Leitung mitgeteilt werden.

Für die Spezial- und Babynahrung müssen die Eltern besorgt sein. Dies führt zu keiner Reduktion der Mahlzeitentschädigung, da die Kosten durch die erforderliche Mehrbetreuung ausgeglichen werden.

Spielsachen

Für das Kind emotional wichtige Dinge wie Nuschli oder Kuscheltier sollte das Kind am jeweiligen Betreuungstag mit in die VSB bringen.

Für alle Spielsachen, die das Kind in die Kibe bringt, wird keine Haftung übernommen.

5.8 Absenzen

Über Ferien der VSB-Kinder ausserhalb der Betriebsferien der Kibe und bei Mutterschaftsurlaub ist die Kibe-Leitung im Voraus zu orientieren.

Bei Absenzen wird keine Reduktion bei den Tarifen und der Mahlzeitentschädigung gewährt.

5.9 Krankheit / Unfall

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind nicht in die Kibe gebracht werden.

Abmeldungen bei Krankheit oder Unfall haben bis spätestens 09.00 Uhr morgens des jeweiligen Betreuungstags zu erfolgen.

Bei Erkrankung oder Unfall in der Kibe werden die Eltern so bald als möglich benachrichtigt. Während des Aufenthalts des Kindes in der Kibe übernimmt diese die Verantwortung für ärztliche Betreuung in Notfällen. Für die Arztkosten müssen jedoch die Eltern aufkommen.

Allergien oder andere Empfindlichkeiten müssen beim Vertragsgespräch gemeldet werden, ebenso der Name des Haus- oder Kinderarztes.

Die Kibe-Leitung muss über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

5.10 Disziplinarischer Ausschluss

Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist erst möglich, nachdem die Eltern durch die Abteilungsleitung schriftlich verwarnet worden sind.

Bei Ausschluss enden die vertraglichen Leistungen auf Ende des Monats, in welchem der Ausschluss ausgesprochen wurde. Alle noch offenen Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Ausschluss zu begleichen.

5.11 Pflichten der Eltern, Elterngespräch

5.11.1 Pflichten der Eltern

Die für einen reibungslosen Betrieb notwendigen Weisungen der Kibe-Leitung sind von den Eltern einzuhalten:

- Bring- und Abholzeiten
- Regeln bei Krankheit
- Elterninformation

5.11.2 Elterngespräche

Die Eltern der VSB-Kinder verpflichten sich zu einem jährlichen individuellen Gespräch mit der Gruppenleiterin oder der zuständigen Betreuerin über das Ergehen und die Entwicklung des Kindes. Wird ein Kind 4 ganze Tage pro Woche betreut oder mehr, kann halbjährlich ein Elterngespräch stattfinden.

In Bezug auf die Förderung und richtige Begleitung des Kindes wird eine Zusammenarbeit mit der Familie gewünscht.

Für die ASB werden Elterngespräche nach Bedarf auf Anfrage der Eltern oder der zuständigen Betreuungsperson durchgeführt.

6 Hygiene und Sicherheit

Hygiene und Sicherheit richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Die Kibe erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Hygiene und Sicherheit.

7. Finanzen

7.1 Finanzen allgemein

Die Ausgaben des KIBE-Betriebs werden gedeckt durch:

- Elternbeiträge
- Vereinsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Beiträge Arbeitgeber und Kanton Freiburg
- Spenden, Gönnerbeiträge, Beiträge von Betrieben
- Subventionen der Gemeinden

7.2 Verrechnung der Betreuungstage

Für die **vorschulische Betreuung** muss für alle Tage, an denen das Kind in der Kibe angemeldet ist, der Tarif und die Mahlzeitentschädigung bezahlt werden. Absenzen ausserhalb der Betriebsferien werden zum vollen Tarif berechnet.

Für die **ausserschulische Betreuung** muss für alle Module, an denen das Kind angemeldet ist, der Tarif und die Mahlzeitentschädigung bezahlt werden. Für die ausserschulische Betreuung während den Schulferien werden die beanspruchten Tage in Rechnung gestellt.

Die gesetzlichen Feiertage, Heiligabend und die offiziellen Betriebsferien werden nicht in Rechnung gestellt.

7.3 Tarife und Mahlzeitentschädigung

7.3.1 Tarife

Für im Kanton Freiburg wohnhafte Eltern werden die Betreuungstarife vom Kanton (Kantons- und Arbeitgeberbeitrag) subventioniert. Seit 2015 werden diese Beiträge nur noch für Einwohner aus Gemeinden bezahlt, welche mit dem Verein Kinderbetreuung Kunterbunt einen Vertrag für eine degressive Referenzskala abgeschlossen haben.

Nachfolgend wird der Betreuungstarif für Kinder aus dem Kanton Freiburg aufgelistet (die Kantons- und Arbeitgeberbeiträge sind noch nicht abgezogen):

Vorschulische Betreuung

Ganzer Tag	Vormittag mit Mittagessen	Nachmittag
100%	55%	45%
7.00-18.00 Uhr	7.00-13.00 Uhr	13.15-18.00 Uhr
117 CHF	64,35 CHF	52,65 CHF

Ausserschulische Betreuung

Schulferien, ganzer Tag	Modul 1 Morgen	Modul 2 Vormittag*	Modul 3 Mittag*	Modul 4 Nachmittag	Modul 5 Abend
100%	10%	25%	20%	20%	25%
7.00-18.00 Uhr	7.00-8.15 Uhr, inkl. Weg	8.15-11.15 Uhr	11.15-13.15 Uhr, inkl. Weg	13.15-15.15 Uhr	15.15-18.00 Uhr
117 CHF	11,70 CHF	29,25 CHF	23,40 CHF	23,40 CHF	29,25 CHF

7.3.2 Subventionen

Einige Gemeinden gewähren ihren Einwohnern Beiträge für Kinderbetreuungsplätze. Diese sind auf den Gemeindehomepages aufgeschaltet und können dort beantragt werden. Bis der Entscheid der Gemeinde bekannt ist, wird der höchste Betrag in Rechnung gestellt. Sobald der Verein Kinderbetreuung Kunterbunt die Tarifstufe erfährt, werden die Gemeindebeiträge ab bewilligtem Datum bei den Rechnungen abgezogen.

7.3.3 Mahlzeitentschädigung

Die Mahlzeitentschädigung ist im angewandten Tarif nicht enthalten und ist nicht subventionsberechtigt. Die Mahlzeitentschädigung wird bei allen Kindern wie folgt in Rechnung gestellt:

Vorschulische Betreuung

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen: 8 CHF

Ausserschulische Betreuung

Modul 3 (mit oder ohne Modul 2 und 5): 10 CHF

Nur Modul 2 und 5 (Zwischenmahlzeit): 2 CHF

Ferienbetreuung (ganztags): 10 CHF

7.4 Abwesenheit/Rückvergütung

Bei nachstehenden entschuldigten Abwesenheiten wird eine Reduktion von 30 % der individuellen Gebühr gewährt:

- Krankheit/Unfall des Kindes, ab 14. Tag, mit Arztzeugnis, für max. 12 Wochen,
- Krankheit/Unfall eines Elternteils, ab 14. Tag, mit Arztzeugnis, für max. 12 Wochen,
- Todesfall in der Familie (Elternteil, Geschwister oder andere wichtige Bezugsperson), ab 14. Tag, für max. 12 Wochen.

In den oben genannten Fällen werden die Mahlzeiten nicht in Rechnung gestellt.

Unvorhergesehene Änderungen im Schulbetrieb mit Auswirkungen auf die Ausserschulische Betreuung, wie z.B. Wandertage oder Lager werden nicht zurückerstattet.

7.5 Zusatzkosten für verspätetes Abholen

Bei verspätetem Abholen werden folgende Gebühren verrechnet:

- Verspätung von bis zu 15 Minuten: 30.00 CHF/pro Kind
- Verspätung von bis zu 30 Minuten: 60.00 CHF/pro Kind
- Verspätung von mehr als 30 Minuten: 90.00 CHF/pro Kind

Bei wiederholtem verspätetem Abholen behält sich der Vorstand vor, 200% dieser Gebühren zu verrechnen oder eine Suspension von einer Woche auszusprechen.

7.6 Zahlungsregelung

7.6.1 Rechnungsstellung

Die Betreuungskosten und Mahlzeitenschädigungen sind im Voraus zahlbar. Dazu wird anfangs des Vormonats eine taggenaue Rechnung gestellt, die jeweils bis Ende des Vormonats zahlbar ist.

Zusätzliche Betreuung(s)halbtage oder Module werden im Folgemonat in Rechnung gestellt.

Tritt die Einzahlung regelmässig verspätet ein, kann das Kind für eine bestimmte Zeit vom Kiibe-Besuch ausgeschlossen werden. Der endgültige Entscheid liegt beim Vereinsvorstand.

Bei Postschalter-Einzahlungen werden Gebühren in Höhe von 2 CHF den Eltern auf der nächsten Rechnung in Rechnung gestellt. Sollten allfällige Postschaltergebühren höher sein als 2 CHF, so werden diese Mehrkosten ebenfalls weiterverrechnet.

7.6.2 Mahnungen

Werden Rechnungen nicht bezahlt, so wird die Mahnung oder Betreibung nach den abgelaufenen Fristen eingeleitet.

Bei Zahlungsverzug kann eine Mahngebühr von CHF 10.00 in Rechnung gestellt werden.

Ausser bei gerichtlicher Trennung oder Scheidung sind beide Elternteile solidarisch für die Zahlung der Betreuung verantwortlich.

7.7 Einschreibegebühr

Bei der Einschreibung wird eine Anmeldegebühr von CHF 100.00 pro Familie erhoben, die vor Abschluss des Vertrages zu bezahlen ist. Diese Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung eines Kindes schon ein anderes Kind der Familie in der Kibe betreut wird, wird die Anmeldegebühr nicht erneut erhoben.

7.8 Vereinsmitgliedschaft

Von allen Familien, deren Kinder in der Kibe eingeschrieben sind, ist die Mitgliedschaft im Verein obligatorisch. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils anfangs Jahr erhoben, spätestens jedoch beim Eintritt in den Verein.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Ausnahmefälle

Für Ausnahmefälle behält sich der Vereinsvorstand separate Regelungen vor.

8.2 Ergänzende Unterlagen

- Pädagogisches Konzept (Anhang 1)
- Tagesablauf (Anhang 2)